

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

phospho
Roland Hörmann
Liniengasse 2a/191, 1060 Wien
www.phospho.at

1. Geltung

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design, Web- und Social Media Leistungen zwischen dem Auftragnehmer „phospho“ (AN) und dem/der Auftraggeber:in (AG) ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AG Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.
1.3. Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form oder per Email erfolgen. Auftragserteilungen per E-Mail oder Web-Formular sind auch ohne Unterschrift für den AG bindend.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
2.2. Grundlage eines jeden Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), deren Anforderungen von AN zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
2.3. Der AN schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person. Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung kann entweder im Namen des AN oder des AG erfolgen.
2.4. Der AG sorgt dafür, dass der AN alle Unterlagen (Bildraten, Texte etc.) und Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden. Der AG hat beigestellte Unterlagen auf auffällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Wird den AN wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schadlos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten der rechtlichen Vertretung. Der AN verpflichtet sich, den AN bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der AG stellt dem AN hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
2.5 Der AN informiert den AN über alle Umstände, die für die Erbringung der Leistung von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Das AG trägt die Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge einer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angabe vom AN wiederholt werden müssen.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1. Alle vom AN erbrachten Leistungen, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Konzepte, elektronische Daten; auch einzelne Teile daraus) bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des AN und können von ihm jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck und für die vereinbarte Dauer. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der AG die Leistungen den AN ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen den AN setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der AN bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des AN, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

3.2. Der AG erwirbt durch die Zahlung des Honorars kein Eigentum an den durch den AN erstellten Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

3.3. Möchte der AG nach Auftragsbefriedigung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Vertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von berechtigten Dritten oder den AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung. Wünscht der AG die Übergabe der bearbeitbaren Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung und Vergütung.

3.4. Die dem AG eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.5. Die Anwendung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auf das oder die Auftragswerk(e) und die Arbeitszwischenresultate gilt als vereinbart. Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit der AG begründet kein Miturheberrecht. Enthalten Vorschläge patentfähige Elemente, ist den AN der Anmeldeberechtigte.

4. Termine

4.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom AN schriftlich zu bestätigen.

4.2. Der AN verpflichtet sich, den Übergabetermin des/der zu schaffenden Werke(s) gewissenhaft einzuhalten, wobei er höhere Gewalt oder den Verzug durch in Auftrag gegebene Fremdleistung nicht zu vertreten hat. Verzögerungen in der Bereitstellung von Unterlagen oder Entscheidungen verschieben im gleichen Maß die Übergabetermine, erhebliche Unterbrechungen entbinden den AN vom vereinbarten Liefertermin.

4.3. Verzögert sich die Lieferung/Leistung des AN aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die angegebene Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind die AG und der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Befindet sich der AN in Verzug, so kann der AG erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Verzug zurücktreten. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Vorzeitige Auflösung

5.1. Der AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
b) der AG fortgesetzt und trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, verstößt, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten;
c) Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen.

5.2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGB, verstößt.

6. Honorar

6.1. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
6.2. Der AN ist nach Vereinbarung berechtigt, zur

Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Bei Aufträgen, die einen Gesamtumfang von € 3.000, – netto übersteigen, gilt eine Anzahlung von 33% bei Auftragserteilung als vereinbart.

6.3. Ab einem Auftragsvolumen von € 3.000, – netto, oder bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der AN zu Zwischenabrechnungen oder Akontozahlungen berechtigt.

6.4. Das vereinbarte Gesamthonorar ist – soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – ohne Abzug zahlbar und spätestens bei Ablieferung des Werkes fällig. Wird das beauftragte Werk in Teilen zur Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesen Zeitpunkten fällig.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1. Die vom AN gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im dessen Eigentum.

7.2. Bei Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.4. Darüber hinaus ist der AN nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des auszufällenden Betrages zu erbringen.

7.5. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

8. Namensnennung und Belegmuster

8.1. Dem AN ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

8.2. Dem AN verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck auf der eigenen Website sowie seinen Social Media Kanälen im Internet bereit zu stellen.

8.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der AN Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der AN Anspruch auf zumindest drei Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

9. Rücktritt und Storno

9.1. AG und AN sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das ggf. vereinbarte Präsentationshonorar zu bezahlen ist.

9.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung den Auftrag durch Gründe, die nicht vom AN zu verantworten sind, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

9.3. Unabhängig davon ist der AN berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben beim AN.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Jede abweichende oder ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

10.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

Stand: Mai 2024